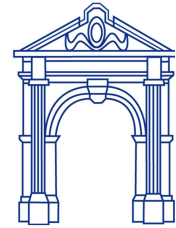


Neufassung der Satzung „Elternkasse des Ebelu“ vom 17.06.2009

künftig

- FÖRDERVEREIN des EBELU e.V. -

vom 28. Juli 2014



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Ebelu e.V.“ im Folgenden „Förderverein“ genannt.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Stuttgart. Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 1. September bis 31. August jedes Jahres.

§ 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der schulischen und sozialen Arbeit.
- (2) Im einzelnen verfolgt der Förderverein folgende Ziele
 - a. Förderung sozialer Maßnahmen im Rahmen des Gymnasiums,
 - b. finanzielle Unterstützung der Kinder bedürftiger Familien bei der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
 - c. Förderung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen wie Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Projekttag, Studienfahrten und Klassenfahrten, Chor und Orchester
 - d. Beschaffung und Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen und Musikinstrumenten einschließlich deren Wartung und Pflege
 - e. eine gegebenenfalls notwendige Unterhaltung eines Mensabetriebes
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 51 ff. AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- (5) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Mitglieder des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können bezahlt werden. Hierzu ist eine Aufwandsentschädigungsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (8) Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Förderverein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (3) Treten mehrere im selben Haushalt lebende Personen (Familienmitgliedschaft) dem Verein bei, kann eine Beitragsermäßigung gewährt werden.
- (4) Fördermitgliedschaften können sowohl von juristischen als von natürlichen Personen erworben werden. Eine Fördermitgliedschaft zeichnet sich durch regelmäßige Spenden, welche den Mitgliedsbeitrag übersteigen aus. Fördernde Mitglieder sind daher von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 - a. schriftlich erklärter Kündigung,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person und
 - d. durch Tod des Mitglieds.
- (3) Die schriftliche Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des bei der Kündigung laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach mindestens zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der ersten Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Vereinsausschluss hingewiesen werden.
 - a. Ferner kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind bis zum 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern (a-c) und weiteren zwei Vorstandsmitgliedern kraft Amtes (d-e).
 - a. Vorsitzende/r,
 - b. Stellvertretenden/r Vorsitzenden/r,
 - c. Schatzmeister/in.
 - d. Schulleiter/in
 - e. Elternbeiratsvorsitzende des Ebelu
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des ordentlichen Vorstands vertreten den Förderverein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
- (3) Die nach Abs.(1) a bis c zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der laufenden Wahlperiode zu berufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Über die regelmäßigen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge) und Ausgaben hat der Vorstand jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Ferner kann der Vorstand besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (5) Der Vorstand beschließt in regelmäßig stattfindenden Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder schriftlicher Zustimmung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder in seiner/ihrer Abwesenheit der/die sit-

zungsführende Vertreter/in des/der Vorsitzenden. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einen Beirat hinzuziehen, der aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen sollte
- (2) Mitglieder des Beirates kraft Amtes sind der Schulsprecher als Vertreter der Schülerschaft sowie ein Vertreter der Lehrerschaft, welcher von der Lehrerschaft in den Beirat entsandt wird.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail oder schriftlich einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail Adresse, hilfsweise an dessen postalische Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch mindestens ein Vorstandsmitglied erfolgt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt und der Vorstand diesen Antrag zur Tagesordnung zulässt. Die zugelassene Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - d. Festlegung einer Beitragsordnung,
 - e. Abstimmung über eine Entschädigungsordnung
 - f. Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - g. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - i. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
- (5) Der/die Vorsitzende und im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines erschienenen Mitglieds ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsvorschriften

- (1) **Bis zur Wahl des Vorstands auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Fördervereins nehmen die bisherigen Amtsträger der Elternkasse des Ebelu die Vorstandsaufgaben interimistisch wahr.**
- (2) **Auf der ersten Mitgliederversammlung des Fördervereins des Ebelus ist**
 - a. **der Jahresabschluss der Elternkasse des Ebelu per 31.8.2014 festzustellen und**
 - b. **die Entlastung der bisherigen Amtsträger zu beantragen.**
- (3) **Nach Feststellung des Jahresabschlusses geht das Vereinsvermögen der Elternkasse des Ebelu uneingeschränkt in das Vermögen des Fördervereins über.**

§ 13 Änderung der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Elternbeiratssitzung am 28. Juli 2014 in Stuttgart umfassend geändert und neu gefasst und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

**Gez. von den Mitgliedern des Elternbeirates 2013/2014 des
Eberhard-Ludwigs-Gymnasium Stuttgart**

Stuttgart, den 28. Juli 2014